

FAQ – Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV)

FRAGE:

ANTWORT:

1. Wann habe ich Anspruch auf Trennungsgeld?

Trennungsgeld wird gewährt in den im § 1 der Landestrennungsgeldverordnung aufgeführten Fällen. Dies sind z.B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Abordnung oder Verlegung der Beschäftigungsbehörde. Eingeschränkten Anspruch auf Trennungsgeld haben Anwärter/Referendare (§ 1 Abs. 5 LTGV) bei Zuweisungen im Rahmen der Ausbildung. Trennungsgeld steht jedoch nur zu, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt, d.h. weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist.

stellung beachten?

2. Was muss ich bei der Antrag- Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme zu beantragen (siehe Vordrucke "Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld"). Dieser Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld, darf nicht mit dem Nachweis verwechselt werden, den die/der Berechtigte monatlich neu zu erbringen hat (Forderungsnachweis). Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund des Forderungsnachweises gezahlt, den die/der Berechtigte ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen hat.

3. Gibt es Gründe, die die Geung von Trennungsgeld ver-

Ja, zum Beispiel:

währung bzw. Weitergewähr- - bei Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Wechsel des Dienstherrn

hindern?

- wenn die dienstliche Maßnahme, die den Anspruch begründet hat, beendet oder aufgehoben wird

 wenn ein/e Berechtigte/r aus persönlichen Gründen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an den Dienstort oder in das Einzugsgebiet umzieht.

 wenn ein/e Berechtigte/r bei zugesagter Umzugskostenvergütung nicht uneingeschränkt umzugswillig ist.

4. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei Verbleiben am neuen Dienstort? In den ersten 14 Tagen wird das Trennungsreisegeld gewährt. Es ist der Höhe nach die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen. Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld das sog. Trennungstagegeld gewährt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach dem Familienstand und ob die/der Berechtigte eine Wohnung hat. Sie variiert zwischen 12,42 €, 8,44 € und 5,98 € täglich.

5. Vermindern Abwesenheitszeiten wie z.B. bei Urlaub oder Dienstreisen den Anspruch auf Trennungsgeld? Der Verpflegungsanteil des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes wird bei vollen Tagen der Abwesenheit vom Dienstort nicht gewährt.

 Vermindern unentgeltliche Unterkunft, bzw. Verpflegung das Trennungsgeld? In diesen Fällen wird der pauschale Trennungsgeldanspruch bei unentgeltlicher Verpflegung mit Getränken um prozentuale Anteile gekürzt. Wurden keine Getränke bereitgestellt unterbleibt eine Kürzung, jedoch wird dann der maßgebliche Sachbezugswert versteuert. Bei unentgeltlicher Unterkunft vermindert sich das Trennungstagegeld um 25 %.

7. Wie viele Reisebeihilfen stehen mir zu ?

Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, b (z.B. Verheiratete, die mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft wohnen) erfüllen oder Berechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten für jeden Monat eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt vom Dienst- zum bisherigen Wohnort.

Die Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt, andernfalls verfällt der Anspruch.

8. Wie hoch ist die Reisebei-

Als Reisebeihilfe werden die entstandenen

hilfe?

notwendigen Fahrauslagen der billigsten Fahrkarten der zweiten Klasse gewährt. Bei Benutzung eines privaten PKW werden 15 Cent je Kilometer erstattet.

9. Wie beantrage ich die Reisebeihilfe?

Auf dem Forderungsnachweis, der monatlich vorzulegen ist, kann die Reisebeihilfe beantragt werden. Belege sind beizufügen.

10. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort?

Hier handelt es sich um die sog. Pendlerentschädigung. Erstattet werden Fahrkosten, sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Dabei ist grundsätzlich der Aufwand anzurechnen, der für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle entstanden wäre. Als Aufwand wird ein Betrag von 13 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde gelegt. Zusätzlich wird bei Arbeitstagen mit einer mehr als 11-stündigen notwendigen Abwesenheit von der Wohnung ein Verpflegungszuschuss von z.Zt. 2.05 € gewährt. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird nur bis zur Höhe des für denselben Zeitraum zustehenden Trennungsgeldanspruch nach den §§ 3 und 4 LTGV gewährt, der beim Verbleiben am Dienstort entstanden wäre.

Trennungsgeld:

Wird ein Bediensteter von seinem Arbeitgeber (Dienstherr) an einen anderen Dienstort geschickt und entstehen ihm auf Grund dieser Maßnahme höhere Kosten wie zuvor, soll er für die Mehrkosten eine Entschädigung erhalten.

Das Trennungsgeld wird jedoch nur gezahlt, wenn der neue Arbeitsplatz weiter als 30 km von seiner Wohnung entfernt liegt.

Es gibt zwei Arten des Trennungsgeldes:

- a, die Variante das der Bedienstete pendelt
 - b. die Variante das der Bedienstete sich am neuen Arbeitsplatz eine Unterkunft nimmt.

Besonderheit:

Der Pendler kann für seine Aufwendungen die er hat, nicht mehr Trennungsgeld erhalten, wie derjenige der sich am neuen Dienstort eine Unterkunft nimmt. (Höchstbetrag)

Für weitere Fragen steht Herr Paulsen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Reisekostenstelle Pirmasens Postfach 1261 66953 Pirmasens Tel. 06331/5175216 zur Verfügung.

Arten des Trennungsgeldes

beim auswärtigen Verbleib (§§ 3-5) LTGV

-Trennungsreisegeld (14 Kalendertage)

danach -Trennungstagegeld

+ Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

bei täglicher Rückkehr (§ 6) LTGV

- Fahrkostenersatz (öffentliches Verkehrsmittel)

+ Verpflegungszuschus3

oder: - Wegstreck_nentschädigung (PKW)

0 0

jedoch: Höchstbetrag nach § 6(4) dh. nicht mehr als wenn man auswë...ig Verbleiben würde.

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort § 6 LTGV

grundsätzlich öffentliches Verkehrsmittel (Fahrkostenersatz)

für alle Anwärter/innen gilt in diesem Zusammenhang die Spezialvorschrift des § 1(5) LTGV.

Diese besagt, dass bei Zuweisungen im Wege der Ausbildung beim Fahrkostenersatz nach § 6(1) LTGV die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht überschritten werden dürfen. (tats. Benutzung öff. Verkehr.mittel)

Pendelt jedoch ein Anwärter/Ref. mit dem PKW kann ihm nach § 1(5) Satz 3 LTGV eine Entschädigung nach § 6 Abs.1 Satz 2 erstattet werden Dies bedeutet er kann pro Kilometer einen Satz von 0,15 € abrechnen. (ohne triftigen Grund) Änd. erfolgte 1993

Hinzu kommt, dass Fahrkosten nur in der Höhe erstattungsfähig sind, in der sie vom bisherigen zum neuen Dienstort anfallen würden. D.h. liegt der Dienstort näher zum neuen Ausbildungsort als der Wohnort, so wird die Erstattung vom bisherigen Dienstort aus gewährt.

Auch wird bei der Erstattung der Fahrauslagen ein sogenannter Fahrkosteneigenanteil berücksichtigt. Das bedeutet, die Fahrten zur bisherigen Dienststelle fließen in die Berechnung mit ein. Liegt die Entfernung unter 5 km so wird von der Anrechnung abgesehen. Von dieser kann auch abgesehen werden, wenn man glaubhaft machen kann, keine Aufwendungen gehabt zu haben.

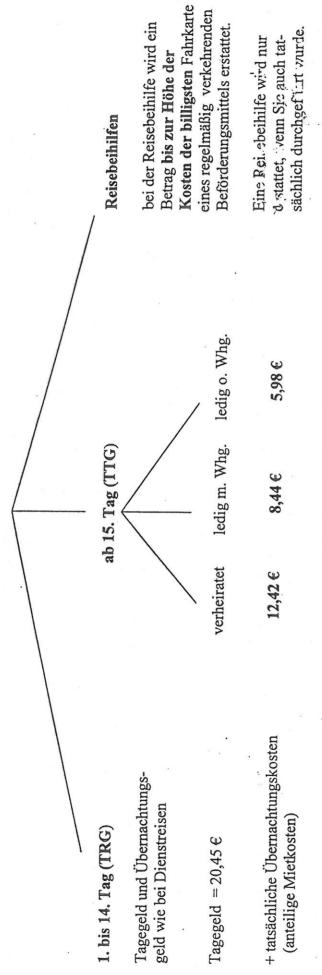
Verpflegungszuschuss

Zusätzlich zum Fahrkostenersatz, kann man im Forderungsnachweis einen Verpflegungszuschuss beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass man über 11 Stunden vom Wohnort abwesend ist.

Der Verpflegungszuschuss beträgt

für Anwärter/innen 1,44 € pro Tag.

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleib



Verherratete und Ledige unter 18 Jahren erhalten zwei, die restlichen eine Familienheimfahrt im Monat.

4,19€

5,91 €

8,69 €

+ tatsächliche Übernachtungskosten

(anteilige Mietkosten)

höchstens jedoch 12,78 €

Tagegeld in Ausbildung = 14,32 €

in Ausbildung 70 %

Der Familier heimfahrtszeitraum beginnt mit dem Tag an dem erstmals Trennungsgeld zusteht. Bsp. Trennungsgeldbeginn 3.9.03 Verheiratet: (15 Tagerhythmus) 03.09.03 – 17.09.03 = 1FHF

Ledig über 18 Jahren 03.09.03 – 02.10.03 = 1FHF